

# **Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV**

Novellierung zum 01.01.2007

## Inhalt

### **Grundlagen**

§ 1	Zuwendungszweck
§ 2	Gegenstand der Förderung
§ 3	Zuwendungsempfänger
§ 4	Zuwendungsvoraussetzung
§ 5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
§ 6	sonstige Zuwendungsbestimmungen

### **Verfahren**

§ 7	Anmeldeverfahren
§ 8	Antragsverfahren und Antragsprüfung
§ 9	Bewilligung
§ 10	Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
§ 11	Nachweis der Verwendung
§ 12	Prüfung der Verwendung

### **Geltungsdauer**

### **Anlagen**

- Anlage 1 - Anmeldung der Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
- Anlage 2 - Antrag Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
- Anlage 3 - Verwendungsnachweis Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV

## **Grundlagen**

### **§ 1 Zuwendungszweck**

- (1) Der Landkreis Havelland gewährt auf der Grundlage des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in Gemeinden des Landkreises Havelland und in Fahrzeuge des ÖPNV.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall der Kreistag.

### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

- (1) Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV können einen Zuschuss zur Finanzierung erhalten, sofern sie nicht durch andere Maßnahmen gefördert werden:
  - a) Bau/Ausbau von Buswendeschleifen
  - b) Bau/Ausbau von Haltestellen für Omnibusse
  - c) Neufahrzeuge gemäß § 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), soweit sie Verkehren nach § 42 PBefG dienen, und Nachrüstung vorhandener Fahrzeugtechnik.
- (2) Nähere Einzelheiten sind in den Anlagen dieser Richtlinie zur Abgrenzung oder grundsätzlichen Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben geregelt.

### **§ 3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Ämter des Landkreises und öffentliche oder privatrechtlich organisierte Unternehmen des ÖPNV sein, soweit sie Leistungen im Landkreis Havelland erbringen.

### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung der Gewährung einer Zuwendung ist, dass

1. die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist,
2. die Maßnahme in einem Verkehrsentwicklungsplan oder gleichwertigen Plan vorgesehen ist und die Ziele und Grundsätze des ÖPNV gemäß § 2 ÖPNVG Bbg Berücksichtigung finden,

3. die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch ordnungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit geplant ist und alle einschlägigen Richtlinien berücksichtigt sind,
4. die Belange Behinderter, älterer Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen im Rahmen bestehender Möglichkeiten berücksichtigt werden,
5. der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes) und die Folgekostenfinanzierung gesichert ist,
6. die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Sicherung der Finanzierung vor Baubeginn vorliegen und nachgewiesen werden,
7. bei der Vergabe von Bauleistungen immer die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) beachtet wird. Die Ergebnisse der Ausschreibung und der Vergabe sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens mitzuteilen,
8. das anzuschaffende Fahrzeug mindestens 8 Jahre auf das antragstellende Unternehmen zugelassen ist, in diesem Zeitraum eine Laufleistung von mindestens 400.000 km im Linienverkehr erbringt und den EEV- Standard erfüllt, es sei denn, der Einsatz eines solchen Fahrzeugs führt für das Unternehmen zu unangemessenen wirtschaftlichen Nachteilen.

## **§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendungen werden als Projektfinanzierung gewährt.
- (2) Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dazu gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung, die Zuwegung sowie die erstmalige Bepflanzung und Begrünung.
- (3) Die Zuwendungen des Landkreises Havelland betragen 75 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens, maximal 5 T-Euro bei Bushaltestellen und max. 40 T-Euro bei Wendeschleifen.
- (4) Die Zuwendungen des Landkreises Havelland für die Erst- oder Ersatzbeschaffung des Kraftomnibusses betragen, 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Anschaffungskosten maximal 120 T-Euro.
- (5) Die Zuwendungen des Landkreises Havelland für die nachträgliche Aufrüstung vorhandener Fahrzeugtechnik, beispielsweise mit Rußpartikelfiltern, rechnergestützten Betriebsleitsystemen, Fahrgeld- und Fahrgasterhebungssystemen oder ähnlichem, betragen max. 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## **§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Zuwendungsbescheid kann Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.

### **Verfahren**

## **§ 7 Anmeldeverfahren**

- (1) Die Anmeldung einer Maßnahme hat in Vorbereitung der Erarbeitung bzw. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, spätestens bis zum 30.04. des der Maßnahme vorangehenden Jahres beim Landrat des Landkreises Havelland als Bewilligungsbehörde zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Beschreibung der Maßnahme und Begründung der Notwendigkeit
  - Übersichts-/Lageplan
  - Kostenberechnung und Finanzierungsplan.

## **§ 8 Antragsverfahren und Antragsprüfung**

- (1) Zuwendungen werden nur nach ordnungsgemäßer Anmeldung auf Antrag gewährt. Die Anträge sind in 2facher Ausfertigung beim Landkreis Havelland bis spätestens zum 30.10. des der Maßnahme vorangehenden Jahres zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind neben etwaigen Änderungen zur Anmeldung mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
  - Bericht mit ausführlicher Darlegung der derzeit vorhandenen Situation sowie des angestrebten Zieles, sofern eine Abweichung gegenüber der Anmeldung vorliegt,
  - prüffähige Projektunterlagen und Pläne.
- (3) Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.
- (4) Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

## **§ 9 Bewilligung**

- (1) Die Bewilligungsbehörde erlässt die Zuwendungsbescheide im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.

- (2) In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:
- Höhe der Zuwendung mit dem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit der Begrenzung auf den Höchstbetrag
  - Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum)
  - Durchführungszeitraum.
- (3) Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- (4) Geförderte Maßnahmen sind nach der Maßgabe des öffentlichen Vergaberechtes auszuschreiben. Das Ergebnis ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach der Vergabe vorzulegen.

### **§ 10 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung**

- (1) Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Abforderung durch den Zuwendungsempfänger.
- (2) Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- (3) Die bewilligten und ausgezahlten Mittel dürfen nur als Entgelt für die Durchführung der Maßnahme verwandt werden. Die Verwendung von Fördermitteln hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile zu erfolgen.

### **§ 11 Nachweis der Verwendung**

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 5 Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch 5 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
- (3) Dem Verwendungsnachweis ist ein Ausgabeblatt beizufügen, das Aufschluss darüber gibt, welche Einzelausgaben für Bauleistungen und Lieferungen/Leistungen wann erfolgt sind und welche Fördermittel dafür anteilig in Anspruch genommen worden sind.

### **§ 12 Prüfung der Verwendung**

- (1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Sie bescheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Auflagen ausgeführt wurde. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfungsprotokoll niederzulegen.

- (2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung vor Ort oder durch Einsicht in bzw. Anforderung von Büchern, Belegen und sonstigen Projektunterlagen zu prüfen.  
Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen.  
Alle Unterlagen der geförderten Maßnahme sind 5 Jahre aufzubewahren.
- (3) Die Förderungen sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme unter Umständen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.